

Was unternimmt die Europäische Union gegen Rassismus und Vorurteile?

Insbesondere im Bereich der Auseinandersetzung mit Rassismus, aber auch in Themenfeldern wie Homo- und Transphobie oder Antiziganismus, hat die Europäische Union wichtige Akzente gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gesetzt, die deutsche NGOs in ihrem Engagement stärken und unterstützen und ihnen nicht selten auch zusätzliche Argumentationslinien in der nationalen politischen Lobbyarbeit für ihre inklusiven Zielsetzungen an die Hand geben.

Eine wichtige rechtliche Grundlage ist beispielsweise die Antirassismusrichtlinie oder Gleichbehandlungsrichtlinie der EU (RL 2000/43/EG vom 29.06.2000¹), in der sich der Gleichbehandlungsgrundsatz unabhängig von „Rasse“ und ethnischer Herkunft manifestiert. Die Richtlinie bezieht sich auf die Bereiche Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Die Rahmenrichtlinie Beschäftigung (RL 2000/78/EG vom 27.11.2000²), regelt den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Orientierung und bezieht sich auf die Gleichbehandlung im Arbeitsleben. Die Diskriminierungsmerkmale „Rasse“ und ethnische Herkunft tauchen hier nicht auf, da sie bereits in der o.g. Antirassismus-Richtlinie geregelt werden. Auch für das Diskriminierungsmerkmal Geschlecht gelten eigene Regelungen.

Bei Inkrafttreten dieser beiden zentralen Richtlinien vor gut 15 Jahren gab es in den meisten Mitgliedsstaaten der EU noch keinen institutionellen Rahmen zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung. Die durch die Richtlinie erforderlich werdenden Aktivitäten und Anpassungen in den Mitgliedsstaaten sind ein Beispiel für die Anregungsfunktion europarechtlicher Vorgaben für die nationale Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten, auch wenn die EU in diesem Feld lediglich Mindeststandards festlegen kann.

Auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission³ findet sich ein Überblick über die politischen Aktivitäten der EU im Bereich der Antidiskriminierung. Er verdeutlicht, dass – nach einer anfänglichen Beschränkung der Zuständigkeit auf die Diskriminierungsmerkmale

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:180:0022:0026:de:PDF>

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:de:PDF>

³ http://ec.europa.eu/justice/discrimination/index_en.htm

Nationalität und Geschlecht/Gender – die Europäische Union zwischenzeitlich umfangreiche Regelungen in Bezug auf die Diskriminierungsmerkmale ethnische Herkunft, Religion bzw. Glaube, Behinderung, Alter und sexuelle Orientierung getroffen hat.⁴ Auch aufgrund aktueller politischer Entwicklungen nimmt dabei die Frage der “Integration” von Roma in den EU-Mitgliedsstaaten eine zunehmend wichtige Rolle ein⁵. Roma sind eine der Gruppen, für die positive Maßnahmen, gelegentlich auch als „positive Diskriminierung“ bezeichnet, in Frage kommen. Die Klarstellung der Zulässigkeit von Maßnahmen mit dem Ziel einer ausdrücklichen Förderung benachteiligter Gruppen ist ein wichtiges europapolitisches Signal für die Antidiskriminierungsarbeit in den Mitgliedsstaaten.

Auch die Errichtung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes geht auf die Gleichbehandlungsrichtlinie der EU zurück. Hier wird allerdings exemplarisch deutlich, dass die Mitgliedsstaaten häufig große Freiräume in der Umsetzung haben. Während die Richtlinie als Aufgaben für die „Gleichbehandlungsstellen“ (englisch *National Equality Bodies*) die Unterstützung von Opfern während der Bearbeitung ihrer Klagen, Forschungsvorhaben im Themenfeld Diskriminierung sowie Berichte und Empfehlungen gegen Diskriminierung vorsieht, konzentriert sich die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bisher auf die dritte Aufgabe mit einem Akzent auf die Öffentlichkeitsarbeit und ist in begrenztem Umfang in der zweiten Aufgabe aktiv geworden, während sie in der Unterstützung von Betroffenen von Diskriminierung bei Klagen gegen zuständige Behörden kaum aktiv ist.

2008 erfolgte der Rahmenbeschluss der EU zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit⁶. Anlässlich des internationalen Holocaust-Gedenktages am 27.01.2014 stellte die EU jedoch in ihrem Umsetzungsbericht ernüchtert fest, „dass die meisten EU-Mitgliedstaaten die EU-Vorschriften zur Bekämpfung von rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Hassverbrechen noch nicht korrekt umgesetzt haben“⁷, obwohl der Rahmenbeschluss 2008 einstimmig angenommen worden war⁸. Insbesondere in Bezug auf den strafrechtliche Behandlung von Hassverbrechen (Hate Crimes) und Hate Speech (Hassrede) wurden erhebliche Defizite festgestellt.

Seit dem 01. August 2015 gilt zwar in Deutschland endlich die neue Fassung des § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch. Hier ist nun festgelegt, dass bei der Zumessung der Strafe „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ zu berücksichtigen sind. Im Klartext: Sogenannte Hassverbrechen wirken sich

⁴ http://ec.europa.eu/justice/discrimination/law/index_en.htm#h2-9

⁵ http://ec.europa.eu/justice/discrimination/roma/index_de.htm Weitere Hinweise hierzu finden sich im Artikel von Terry Reintke in diesen BBE-Europa-Nachrichten

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:l33178>

⁷ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-75_de.htm

⁸ Der Umsetzungsbericht findet sich unter <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/2024.pdf>

potenziell strafverschärfend aus. Entstanden ist die Neufassung übrigens nicht nur auf Basis der EU-Vorgaben, sondern auch aufgrund der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung ordnet der „Hasskriminalität“ in der Gesetzesbegründung Straftaten zu, die sich gegen eine Person wegen ihrer „politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft, sexuellen Orientierung, Behinderung, ihres äußeren Erscheinungsbilds oder ihres gesellschaftlichen Status“ richten. Leider tauchen diese Formulierungen, die möglicherweise auch als bewusstes Signal an die Europäische Kommission verstanden wurden, allerdings nur in der Begründung und nicht im Gesetz selbst auf. Die im Gesetz gewählte Formulierung zeichnet sich hingegen durch eine gewisse inhaltliche Beliebigkeit und den unschönen Begriff „fremdenfeindliche“ aus. Hinter rassistischen Motiven stehen aber Ungleichwertigkeitsvorstellungen, die sich auch dann nicht auflösen, wenn man einen Fremden vielleicht näher kennen lernt. Es geht also um mehr als um das Gefühl von Fremdheit; es geht um Rassismus, um Abwertung und um Ungleichwertigkeitsvorstellungen.

Es darf also bezweifelt werden, ob schon mit diesem Gesetz der Anfang 2014 geäußerte Wunsch der damaligen EU-Justizkommissarin Viviane Reding „Niemand sollte jemals Hassreden oder Hassverbrechen zu erdulden haben“⁹ für Deutschland in Erfüllung gehen wird. An diesem Beispiel wird deutlich, dass die von der damaligen Vizepräsidentin der Kommission geäußert Aufruf, „den EU-Rahmenbeschluss vollständig umzusetzen und sicherzustellen, dass er tatsächlich angewandt wird“ (ebda.) nur teilweise gehört wurde – ein nicht seltener Befund in der Antidiskriminierungs- und Antirassismuspolitik der EU. Dies hängt natürlich auch mit der begrenzten Zuständigkeit der EU zusammen, weswegen die Pressemeldung der EU-Kommission auch mit einem fast in vorseilendem Gehorsam verfassten Absatz zur Nichteinmischung der EU endet, der mit dem Satz beginnt: „Die Kommission wird jedoch niemals in einzelnen Fällen von Hassreden oder Hassverbrechen tätig werden“¹⁰.

Weiterhin nennt der Rahmenbeschluss in Bezug auf Hassrede nur die Themenbereiche „Rasse“, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale bzw. ethnische Herkunft – hier fehlt also beispielsweise die Differenzlinie der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität, die in der aktuellen Auseinandersetzung über sexuelle Vielfalt in Deutschland und im Engagement gegen Homo- und Transphobie ein wichtiges Signal hätte sein können. Positiv zu vermerken ist hingegen, dass sich die Rechtsvorschrift ausdrücklich auch auf die Bekämpfung von Hassrede im Internet bezieht, wo Rassismus immer häufiger und ungefilterter sichtbar wird.

Ein zusammenfassender Überblick über die EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus findet sich unter der Überschrift „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“¹¹ auf der Webseite der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission. Dort ist zudem eine aktuelle Ausschreibung

⁹ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-75_de.htm

¹⁰ ebda.

¹¹ http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/racism-xenophobia/index_de.htm

für transnationale Projekte zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz zu finden¹².

Abschließend soll der klarstellende Hinweis nicht fehlen, dass es sich bei der für die Bekämpfung von Rassismus ebenfalls bedeutsamen Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (European Commission against Racism and Intolerance, ECRI) um eine Institution des Europarates und nicht der Europäischen Union handelt. Ihre Einrichtung wurde 1993 von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats beschlossen. 1994 nahm ECRI seine Arbeit auf. Nicht erst, aber besonders in der Flüchtlingsfrage hat sich im laufenden Jahr die begrenzte Durchsetzungsfähigkeit der Europäischen Union in Fragen gezeigt, in denen ihre Kompetenzen begrenzt sind. Vergleichsweise sprachlos nahm die Kommission beispielsweise Aussagen osteuropäischer Mitgliedsstaaten zur Kenntnis, die sich weigerten muslimische Geflüchtete aufzunehmen. Dies verdeutlicht, dass die Instrumente der Europäischen Union an vielen Stellen lediglich eine unterstützende und anregende Funktion haben, solange sie nicht in den Mitgliedsstaaten mit entsprechender politischer Unterstützung und starken, die Umsetzung der europäischen rechtlichen Regelungen überwachenden NGOs begleitet werden. Für die Arbeit der NGOs bieten die EU-Regelungen jedoch reichlich zitierfähiges Material für die Argumentation auch gegenüber der Bundes- und den Landesregierungen.

Im Bereich der europaweit tätigen NGOs ist vor allem die Arbeit des European Network Against Racism (ENAR¹³) mit Sitz in Brüssel hervorzuheben. Das vom DGB Bundesvorstand koordinierte Netzwerk gegen Rassismus arbeitet auf deutscher Seite seit Jahren eng mit ENAR zusammen. Deutschland ist derzeit mit Andreas Hieronymus und Jamie Schearer im ENAR-Vorstand vertreten. Eine weitere transnationale Organisation (mit Sitz in Amsterdam) ist UNITED for Intercultural Action – European Network against nationalism, racism, fascism and in support of migrants and refugees¹⁴.

Autor

Ansgar Drücker ist Diplom-Geograf und Geschäftsführer des bundesweit tätigen Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusbearbeitung e. V. (IDA) mit Sitz in Düsseldorf. IDA versteht sich als das Dienstleistungszentrum der Jugendverbände für die Themenfelder (Anti-)Rassismus, Rechtsextremismus, Migration, Interkulturalität und Diversität.

Kontakt: ansgar.druecker@idaev.de

Weitere Informationen: www.idaev.de

¹² http://ec.europa.eu/justice/grants1/calls/2015_action_grants/just_2015_rrac_ag_en.htm

¹³ <http://www.enar-eu.org>

¹⁴ <http://www.unitedagainstracism.org>



Redaktion:

BBE Europa-Nachrichten – Newsletter für Engagement und Partizipation in Europa

Bundenetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

- Geschäftsstelle -

Michaelkirchstr. 17-18

10179 Berlin-Mitte

+49 (0) 30 6 29 80-11 4

europa-bbe(at)b-b-e.de

www.b-b-e.de